

**Beschlussvorlage**  
**zur**  
**Änderung der Satzung**  
**des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein**  
**(VANR)**  
**in der Kammerversammlung am 20. November 2019**

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 9. Juli 2003 (MBI. NRW. 2003 S. 810, SMBl. NRW. 21210), zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. November 2018 (Pharmazeutische Zeitung, 163. Jahrgang, Ausgabe 51/52 vom 20. Dezember 2018, S. 83 f.), wird wie folgt geändert:

**1.)** § 12 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „nicht ausüben“ wird die Klammerdefinition „(pharmazeutische Tätigkeit ist jede Tätigkeit, zu deren Ausübung die pharmazeutische Ausbildung ganz oder teilweise Voraussetzung ist)“ durch die Klammerdefinition „(pharmazeutische Tätigkeit ist jede Tätigkeit im Sinne der Berufsdnung der Apothekerkammer Nordrhein)“ ersetzt.

**2.)** § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

**a)** S. 7 und 8 werden wie folgt neu gefasst:

„Ergibt die endgültige Beitragsfestsetzung eine Beitragsüberzahlung, erfolgt eine Rückzahlung nur, soweit kein anderweitiger Beitragsrückstand besteht. Vor einer Beitragsrückzahlung wird dem Mitglied die Möglichkeit der schriftlichen Erklärung gegeben, dass der Betrag als Beitrag für die zusätzliche Höherversorgung verbleiben soll.“

**b)** S. 9 und 10 werden wie folgt neu angefügt:

„Der Beitrag gilt dann als zum Zeitpunkt des Zahlungseinganges in die zusätzliche Höherversorgung entrichtet. Die Erklärung kann nach der Rückzahlung des Betrages nicht mehr abgegeben werden.“

**3.)** § 29 Abs. 12 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle einer Wiederheirat endet der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente mit Ablauf des Monats, in dem die Wiederheirat stattgefunden hat.“

**4.)** § 40 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 40 - Übergangsbestimmungen

(1) Unterschreitet bei Mitgliedern, die vor dem Jahr 1961 geboren sind, die Altersrente nach § 27 (Regelaltersrente, vorgezogene und aufgeschobene Altersrente) die Altersrente, die sich nach der bis zum 31.12.2017 geltenden Satzung ergeben würde, gelten für die Höhe der Rente folgende Übergangsbestimmungen:

1.) Mitglieder mit einem Geburtsjahrgang 1956 und früher erhalten die sich nach der bis zum 31.12.2017 geltenden Satzung ergebende Altersrente.

2.) Mitglieder mit dem Geburtsjahrgang

a) 1957 erhalten die sich nach dieser Satzung ergebende Altersrente zuzüglich 80 % der Differenz der sich nach der bis 31.12.2017 geltenden Satzung und der sich nach dieser Satzung ergebenden Altersrente,

b) 1958 erhalten die sich nach dieser Satzung ergebende Altersrente zuzüglich 60 % der Differenz der sich nach der bis 31.12.2017 geltenden Satzung und der sich nach dieser Satzung ergebenden Altersrente,

c) 1959 erhalten die sich nach dieser Satzung ergebende Altersrente zuzüglich 40 % der Differenz der sich nach der bis 31.12.2017 geltenden Satzung und der sich nach dieser Satzung ergebenden Altersrente und

d) 1960 erhalten die sich nach dieser Satzung ergebende Altersrente zuzüglich 20 % der Differenz der sich nach der bis 31.12.2017 geltenden Satzung und der sich nach dieser Satzung ergebenden Altersrente.

3.) Die Nummern 1 und 2 gelten für die Kapitalabfindung der Altersrente aufgrund von bis zum 31.12.2004 gezahlten Beiträgen und für die Abfindung von Kleinstrenten nach § 27 entsprechend.

Die Sätze 1 bis 3 gelten in Bezug auf die Regelaltersrente und die vorgezogene Altersrente entsprechend für Personen, die ausschließlich aufgrund eines Versorgungsausgleiches nach § 30 Anrechte erworben haben.

(2) Ist die Anmeldung zur Eheschließung oder die Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft vor dem Inkrafttreten der in der Kammerversammlung vom 20. November 2019 beschlossenen Satzungsänderung bereits erfolgt, ist § 29 Abs. 12 in der bis dahin geltenden Fassung nach der Wiederheirat auch weiterhin anwendbar.“

**5.) § 41** wird wie folgt neu gefasst:

„Die durch die Kammerversammlung in der Sitzung am 20. November 2019 beschlossenen Änderungen der Satzung treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 21. November 2019

Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Gez. Dr. Steenken

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 20. November 2019 wird hiermit ausgefertigt wie beschlossen und in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 28. November 2019

Gez. Dr. Armin Hoffmann  
Präsident der  
Apothekerkammer Nordrhein

Gez. Dr. Claudia Vogt  
Vorsitzende des Vorstandes  
des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein